

„Ihre Papiere bitte!“ – Kontrolleure, unterwegs auf dem Weihnachtsmarkt

Das „Kavaliersdelikt“ Schwarzarbeit gerät in das Fadenkreuz der Fahnder / Neues SchwarzArbG bereits seit 2004 in Kraft – dennoch: Unkenntnis in der Öffentlichkeit

Für viele Stand- und Budenbetreiber auf Weihnachtsmärkten aber auch für die dick verummten, der Kälte trotzdenden Verkäufer kann es „Weihnachtsgeschenke“ der besonderen Art geben: Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) prüft die Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmer. Um ein möglichst effizientes Vorgehen garantieren zu können, sind bereits in vielen Städten die personellen Kapazitäten der Zollverwaltung entsprechend aufgestockt bzw. umgeschichtet worden. Man rüstet sich für den Besuch der Weihnachtsmärkte – vielleicht verkleidet als Knecht Rupprecht mit Rute?

Sozialversicherungsrechtliche Melde-, Beitrags- oder Aufzeichnungspflichten

Ziel der weihnachtlichen Aktionen wird es sein, festzustellen, ob die Arbeitgeber Sozialabgaben und Steuern für die auf den Weihnachtsmärkten Beschäftigten zahlen und, ob Bezieher von Sozialleistungen die Agentur für Arbeit oder das Sozialamt von ihrer Tätigkeit auf dem Weihnachtsmarkt informiert haben.

Damit aber nicht genug: Werden Arbeitnehmer angetroffen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie ihre Beschäftigung auf dem Weihnachtsmarkt nicht angezeigt haben, wird gleich im Anschluss geprüft, ob die betroffenen Personen zu Unrecht Sozialleistungen in Anspruch genommen haben.

SchwarzArbG seit August 2004 in Kraft

Eines steht fest: einen reich gefüllten Gabensack hat der Staat auf jeden Fall nicht zu bieten. Klamm sind sie, die öffentlichen Kassen. Dagegen, aber auch gegen die Verharmlosung der Schwarzarbeit als Kavaliersdelikt, muss etwas getan werden – soweit sind sich Politiker aller Couleur einig. Seit August vergangenen Jahres gilt – von der Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt – das „Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung“ (SchwarzArbG). Ob es einen wirkungsvollen Beitrag leisten kann, wird zwar von Fachleute und Steuerexperten bezweifelt. Dennoch: Fakt ist, dass dieses Gesetz in der Tat einige neuen Pflichten aufgestellt hat - für die Unternehmer-/Arbeitgeberseite aber auch für den privaten Verbraucher.

Pflichten für den Unternehmer

Um den „Ohne-Rechnung-Geschäften“ zu begegnen, wurde eine ausdrückliche Verpflichtung zur Rechnungsausstellung auch an Privatpersonen eingeführt – und zwar innerhalb von sechs Monaten nach Leistungserbringung. Letzteres zwingt im besonderen Maße Unternehmer, die ihre Umsätze nach vereinnahmten Entgelten besteuern, also die so genannten „Istbesteuerer“, wie z. B. Freiberufler, zu einer Änderung ihrer Abrechnungsmodalitäten.

Vor allem Neuunternehmer (Ich-AG-Betreiber) laufen Gefahr, ohne die nunmehr verbindliche Art der Rechnungsstellung ihre Geschäfte zu betreiben und somit in die Bußgeldfalle zu tappen. Die kann so richtig zuschnappen: Zuwiderhandlungen werden mit einem Bußgeld von bis zu 5000 Euro bestraft. Was viele Jungunternehmer auch nicht wissen: Jede Rechnung muss einen Vermerk enthalten, der auf die Aufbewahrungspflicht hinweist. Der kann z. B. folgendermaßen lauten: "Als Leistungsempfänger sind Sie verpflichtet, diese Rechnung, einen Zahlungsbeleg oder eine andere beweiskräftige Unterlage mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren."

Aufbewahrungspflicht für Rechnungen „rund um das Haus bzw. die Wohnung“ erstmals auch für Privatleute

Gleichzeitig wurde eine zweijährige Aufbewahrungspflicht dieser Rechnungen für Privatpersonen eingeführt. Diese Frist beginnt mit Ende des Jahres, in dem die Rechnung ausgestellt wird. Eine Rechnung, datiert vom 2. Januar 2005 darf folglich erst mit Ablauf des Jahres 2007, also nach fast drei Jahren, vernichtet werden. Einem Bußgeld, bis zu 500 Euro, entgeht man aber auch, wenn man im Ernstfall statt der Rechnung wenigstens Zahlungsbelege oder „andere beweiskräftige Unterlagen“ vorlegen kann.

Keine Angst: Es gibt nach wie vor den Glühwein „ohne Rechnung“ auf dem Weihnachtsmarkt: Kaufverträge fallen – ganz der Intention des Gesetzgebers entsprechend, nämlich Schwarzarbeit zu verhindern – nicht unter die neuen Rechnungspflichten. Betroffen sind dagegen Rechnungen für Werkleistungen, die ein Unternehmer bzw. gewerblich Tätiger an der Wohnung oder am Grundstück erbringt. Von den Rechnungen eines Fliesenlegers, Malers, Installateurs, Heizungsmonteurs über die eines Fensterputzers bis zu den Kosten für den Hausgärtner – sofern dieser Unternehmer ist. Die Pflicht zur Aufbewahrung dieser Rechnungen trifft aber nicht nur die Grundstückseigentümer. Auch Wohnungsmieter unterliegen ihr. Da sie im Mietvertrag meistens zur Ausführung von Schönheitsreparaturen verpflichtet werden, können unter Umständen eine Menge Handwerkerrechnungen anfallen. Viele Mieter dürften aber über ihre Pflicht zur Aufbewahrung noch nicht im Bilde sein.

Kein Kavaliersdelikt mehr

Auch Privatpersonen, die Schwarzarbeiter beschäftigen, riskieren Geld- oder Freiheitsstrafen. So droht demjenigen, der andere ohne Anmeldung bei den Sozialkassen beschäftigt, im Höchstfall eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren. Das Strafmaß hänge von Häufigkeit und Ausmaß der Schwarzarbeit ab. Die Schwarzarbeiter selber werden hingegen nur mit einem Bußgeld für eine Ordnungswidrigkeit belangt.

Als Schwarzarbeit gilt, wenn eine Tätigkeit als Beschäftigungsverhältnis und somit auf Dauer angelegt ist. Bestraft wird dann nach deutschem Recht die Veruntreuung von Arbeitsentgelt, weil zum Beispiel keine Beiträge zur Sozialversicherung abgeführt werden. Einmalige Nachbarschaftshilfe beim Renovieren gilt allerdings noch nicht als Schwarzarbeit. Wer von einem Handwerksbetrieb einen Auftrag unter der Hand annimmt und sich so die Mehrwertsteuer sparen will, kann hingegen wegen Steuerhinterziehung belangt werden.

Sollte der Sohn vom Nachbarn – bei Bedarf auch mehrmals täglich – zum Schnee schippen vorbeikommen, um sich ein paar Euros zu verdienen, ist das nicht ohne Risiken: Rutscht er auf glattem Boden aus und verletzt sich, ist der Auftraggeber haftbar – Regressforderungen der Unfallversicherung des Verletzten nicht ausgeschlossen.

Pressekontakt:

Thomas Gahlert, Leiter Unternehmenskommunikation

Sandra Harbich, PR-Managerin, Volljuristin

E-Mail: presse@anwalt.de

www.anwalt.de/presse

anwalt.de services AG

Maxfeldstr. 5

D-90409 Nürnberg

Fon: 0911/180-2400

Fax: 0911/180-2401

www.anwalt.de

Kurzprofil anwalt.de services AG:

Die anwalt.de services AG (www.anwalt.de) mit Sitz in Nürnberg besteht seit März 2004 und wurde mit dem Unternehmenszweck gegründet, das Lösen rechtlicher Probleme zu vereinfachen. Unkompliziert bietet die unabhängige Plattform für juristische Beratung den passenden Anwalt und die geeignete Beratungsform für die Klärung nahezu aller rechtlichen Fragestellungen.

Die Anlaufstellen für Ratsuchende sind die Internet-Adresse www.anwalt.de sowie die kostenfreie Telefonnummer 0800 anwalt de (= 0800 269258 33).

Alle, die den passenden Anwalt vor Ort suchen, erhalten so schnellen Zugang zu einer Vielzahl von Juristen in ihrer Region. Häufig sind rechtliche Probleme nicht so umfassend, dass ein Gang in die Kanzlei unbedingt notwendig ist. Für diesen Fall erstellen erfahrene und ausgewählte Anwälte via Online-Beratung eine individuelle schriftliche Begutachtung des Rechtssachverhalts. Ist das Rechtsproblem zeitkritisch oder der direkte Kontakt zu einem Juristen gewünscht, steht bei der Telefonberatung sofort ein spezialisierter Anwalt für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Das Unternehmen arbeitet unabhängig von einzelnen Anwälten und Kanzleien, wodurch eine objektive und neutrale Position gewährleistet ist.

Die anwalt.de services AG ist aus dem Investoren- und Management-Umfeld der expertenzentrale viversum GmbH (www.expertenzentrale.de), einem Vorreiter im Bereich innovativer Online-Beratungsplattformen, und der hotel.de AG (www.hotel.de), einem führenden Hotelreservierungsservice, gegründet worden.